

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV

Rückhaltung



DEKRA Automobil GmbH

Jürgen Zimmer

Tel: 0711-7861-1799

Mail: juergen.zimmer@dekra.com

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Inhalt

- Begriffsbestimmungen
 - Rückhalteeinrichtungen, Flüssigkeitsundurchlässigkeit
- Allgemeine Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe
- Erforderliches Rückhaltevolumen
 - LHBV- Anlagen
 - AU- Anlagen
 - Rohrleitungsanlagen
- Entwässerung von Rückhalteeinrichtungen
- Rückhaltung bei Brandereignissen – Löschwasserrückhaltung
- Rückhaltung in Abwasseranlagen
- Rückhaltung für spezielle Anlagenarten

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Begriffsbestimmungen § 2 AwSV

Rückhalteeinrichtungen

- Oberbegriff der sekundären Sicherheitseinrichtungen
 - Rückhalteeinrichtungen sind Anlagenteile zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, die aus undicht gewordenen Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß wassergefährdende Stoffe umschließen, austreten.
 - Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben (z.B. Auffangräume, -wannen, -tassen, Schutzrohre, Ableitflächen)

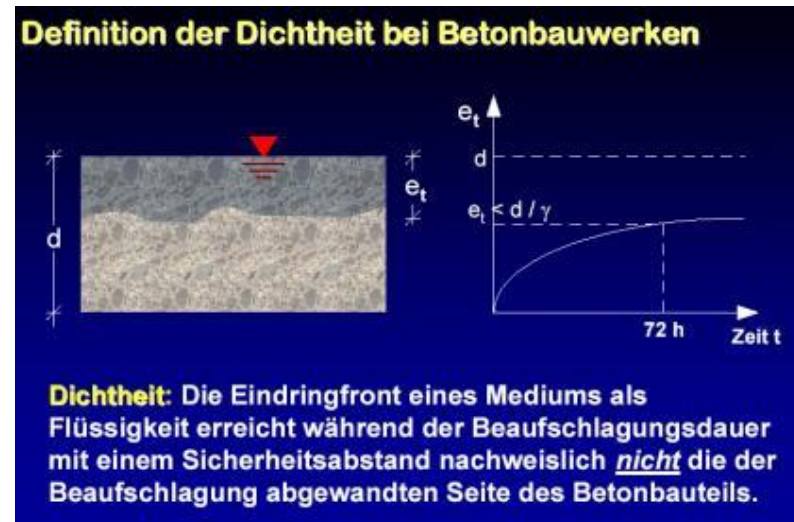
Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Begriffsbestimmungen § 2 AwSV

Rückhalteeinrichtungen

- Flüssigkeitsundurchlässig
 - Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre **Dicht- und Tragfunktion** während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

Beispiel: BUmwS



Quelle: IVG

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe auch im § 17 AwSV Grundsatzanforderungen

- Anlagen müssen so geplant, errichtet, beschaffen sein und betrieben werden, dass:
- wassergefährdende Stoffe dürfen nicht austreten
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennen
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkennen, **zurückhalten**, entsorgen
- bei Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, **zurückgehalten** und ordnungsgemäß als Abfall entsorgen oder als Abwasser beseitigt werden
- Dicht, standsicher, gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig; (Flüssigkeitsundurchlässig wurde nur für Rückhalteeinrichtungen definiert)

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe § 18 AwSV

- Anlagen ausführen
 - doppelwandig mit Leckanzeigesystem (alt R3) oder
 - einwandig mit geeigneter Rückhalteeinrichtung (z.B. Auffangwanne)
- Rückhaltevolumen (für **L, HBV- Anlagen**):
 - Stoffvolumen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherungsvorkehrungen freigesetzt werden kann (alt R1)
 - bei L,HBV- Anlagen der höchsten **Gefährdungsstufe D** muss das **gesamte Volumen**, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, **ohne dass Gegenmaßnahmen greifen**, zurückgehalten werden (alt R2)



Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe § 18 AwSV

- Rückhaltevolumen für **Abfüllanlagen**:
 - Volumen, das bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherungsvorkehrungen freigesetzt werden kann (alt R1)
- Rückhaltevolumen für **Umschlaganlagen**:
 - größter Behälter, größte Verpackung oder Umschlageinheit
- Keine Rückhaltung erforderlich für **oberirdische** Anlagen mit Stoffen der **WGK 1 bis 1000 I** auf Flächen, die:
 - den betriebstechnischen Anforderungen genügen **und** eine Leckageerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist

oder

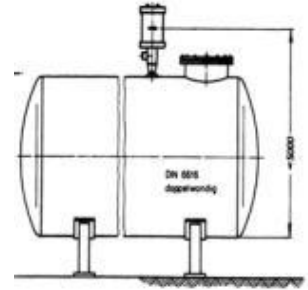
- flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet sind



Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe § 18 AwSV

- Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen ausreichende Abstände zu Wänden, Decken, Bauteilen haben, damit **Leckagen erkennbar** sind und der Zustand der **Rückhalteinrichtung kontrolliert** werden kann
- Bei oberirdischen doppelwandige Behälter mit Leckanzeigeflüssigkeiten der WGK 1 bis 1000 l keine Rückhaltung der Leckanzeigeflüssigkeit erforderlich
 - Größer 1000 l => Unterdruck- oder Überdruckleckanzeigesysteme erforderlich
- Sofern im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhalteinrichtung in Frage gestellt wird, sind diese getrennt voneinander zurückzuhalten



Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Anforderungen an die Entwässerung wassergefährdender Stoffe § 19 AwSV

- Regelung der Anforderungen an die Entwässerung von Anlagen, bei denen der Anfall von Niederschlagswasser unvermeidlich ist
 - Tankläger, Abfüllanlagen (auch Tankstellen), Umschlaganlagen
 - Ausnahme: Rückhalteeinrichtung dürfen Abläufe haben

Abweichend von § 18 sind Abläufe in Rückhalteeinrichtungen zulässig:

- bei unvermeidlichem Zutritt von Niederschlagswasser, wenn:
 - im Normalfall geschlossen
 - Öffnung nur nach Prüfung, dass keine wassergefährdenden Stoffe enthalten sind; ansonsten Entsorgung/Beseitigung als Abfall/Abwasser
- Nicht überdachte Rückhalteeinrichtungen müssen zusätzliches Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser haben

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Anforderungen an die Entwässerung wassergefährdender Stoffe § 19 AwSV

- Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von **Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglykol im Freien** aufgestellt werden, sind in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- Mit Gärsubstraten verunreinigtes Niederschlagswasser in Biogasanlagen muß zurückgehalten werden; Umwallung ist zu entwässern



Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Anforderungen an die Entwässerung wassergefährdender Stoffe § 19 AwSV

- Einleitung von Niederschlagswasser bei Transformatoren und Schaltanlagen der Elektrizitätsversorgung in **Abwasserkanal oder Gewässer möglich**, wenn bei einer Betriebsstörung freigesetzte wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden (z.B. durch Leichtflüssigkeitsabscheider)
- Ausnahme für Eigenverbrauchstankstellen => Regelungen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 781, Gelbdruck Juni 2015
 - Rückhaltung auf der überdachten Abfüllfläche ohne Bodenablauf
 - Unterirdischer Auffangraum (Behälter)

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Anforderungen an die Rückhaltung bei Brandereignissen § 20 AwSV

- Anlagen sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DWA-A 779, LÖRÜRL, VdS 2557) zurückgehalten werden.




- Ausnahme:
 - Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist
 - Heizölverbraucheranlagen

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen § 21 AwSV

- **Oberirdische Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe:**
 - Volumen wassergefährdender Stoffe, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen freigesetzt werden kann (alt R1)

oder

- **Gefährdungsabschätzung** stellt fest, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau durch technische und organisatorische Maßnahmen erreicht wird
- 
- Quelle Foto: DEKRA
- bei Flüssigkeiten der WGK 1 kann ohne Gefährdungsabschätzung auf Rückhaltung verzichtet werden, wenn der Standort aufgrund der Hydrogeologie keines besonderen Schutzes bedarf
 - Heizölverbraucheranlagen Gefährdungsstufe A und B keine Rückhaltung entsprechen a.a.R.d.T. DWA-A 791

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen § 21 AwSV

- Regelungen für **unterirdische** Rohrleitungen für **gasförmige und flüssige wassergefährdende Stoffe** weitgehend Muster VAWS
 - doppelwandig mit Leckanzeigesystem
 - Rohrleitung in Schutzrohren oder Kanälen mit Kontrolleinrichtung (nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 55 °C)
 - Saugleitungen selbstsichernd; Heberwirkung ausgeschlossen
 - Lösbare Verbindungen und Armaturen nur in flüssigkeitsundurchlässigen und überwachten Kontrollschächten

oder

- aus Gründen der Betriebssicherheit vergleichbares Sicherheitsniveau durch Maßnahmen organisatorischer/technischer Art
- Ausnahmen:
 - Rohrleitungen von Sprinkleranlagen
 - Rohrleitungen von Heizungs- und Kühlanlagen, die in Gebäuden mit Gemisch aus Wasser/Glykol betrieben werden
 - ✓ Unterirdisch einwandige Rohrleitungen von Ammoniak-Kälteanlagen
 - ~~Rohrleitungen zum Befördern fester wassergefährdender Stoffe~~

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung § 22 AwSV

- Rückhaltung wassergefährdender Stoffe in betrieblicher Kanalisation ausnahmsweise zulässig wenn:
 - Austritt unvermeidbar, geringfügige Mengen, betriebliche Abwasserbehandlungsanlage geeignet
 - Anforderungen der Direkt- und Indirekteinleitung eingehalten
 - Teile der Abwasseranlagen, die der Rückhaltung dienen müssen flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden
 - Betriebsanweisung erstellen
 - Fachbetriebs- und Prüfpflicht



Quelle DEKRA

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen §§ 26 – 38 AwSV

- Technische Grundsatzanforderungen für manche Anlagen nicht vollständig erfüllbar
- Im Allgemeinen Vorrang vor den Regelungen in § 18 AwSV Absatz 1-3
- § 26 Besondere Anforderungen an LA- oder HBV-Anlagen für feste Stoffe
- § 27 Anlagen für feste Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften
- § 28 Umschlagflächen für flüssige wassergefährdende Stoffe
- § 29 Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs
- § 30 Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen, Betankung von Wasserfahrzeugen
- § 31 Fass- und Gebindelager
- § 32 Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen
- § 33 Abfüllflächen von bestimmten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe
- § 34 Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich Energiewirtschaft
- § 35 Erdwärmesonden und –kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen
- § 36 Unterirdische Ölkabelanlagen
- § 37 Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft
- § 38 Oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Besondere Anforderungen an LA- oder HBV-Anlagen für feste Stoffe § 26 AwSV

- Keine Rückhaltung erforderlich wenn:
 - Dicht verschlossene Behälter oder Verpackungen
 - In geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen
 - Bodenfläche genügt betriebstechnischen Anforderungen (**keine wasserrechtlichen Anforderungen**)
- Lagerung fester Stoffe auf Flächen offen in Haufenwerken erfordert bei Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser **keine** Rückhaltung wenn:
 - Löslichkeit wassergefährdender Stoffe **< 10 g / l**
 - Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten wird verhindert
 - Niederschlagswasser tritt an der Unterseite der befestigten Fläche nicht aus

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Besondere Anforderungen an LA- Anlagen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften §27 AwSV

- z. B. Bohrspäne mit Anhaftung von Bohremulsionen
 - 5% des Anlagenvolumens entfallen auf wassergefährdende flüssige Stoffe, falls Volumen der Anhaftungen unbekannt

Umschlagflächen für flüssige wassergefährdende Stoffe § 28 AwSV

- flüssigkeitsundurchlässig sein und
- über geordnete Entwässerung verfügen wenn Niederschlagswasser nicht als Abfall entsorgt wird
- Keine Anforderungen an Verkehrsflächen, die dem Rangieren von Transportmitteln mit Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen dienen

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs § 29 AwSV

- Flächen in Beton- oder Asphaltbauweise
 - Niederschlagswasser darf an der Unterseite nicht austreten
- Flüssigkeitsdichte Havariefläche auf der Ladeeinheiten oder Straßenfahrzeuge, aus denen wassergefährdende Stoffe austreten, abgestellt werden

Besondere Anforderungen an Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie zur Betankung von Wasserfahrzeugen § 30 AwSV

- Schiffsseitig keine Rückhaltung erforderlich
- Abreißkupplungen bei Druckbetrieb verwenden
- Heberwirkung beim Saugbetrieb berücksichtigen
- Beim Laden und Löschen von Schüttgut Eintrag fester wassergefährdender Stoffe verhindern

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager § 31AwSV

- Lagerung der wassergefährdender Stoffe in dicht verschlossenen Behältern/Verpackungen, die:

- gefahrgutrechtlich zugelassen sind **oder**
- gegen die Flüssigkeit beständig sind **und**



Quelle Foto: Denios



Maßgebendes Volumen (V_{ges}) der Anlage in Kubikmetern	Rückhaltevolumen
≤ 100	10 % von V_{ges} , wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses
$> 100 \leq 1\,000$	3 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 10 Kubikmeter
$> 1\,000$	2 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 30 Kubikmeter

- gegen Beschädigungen sowie im Freien gegen Witterung geschützt sind
- Rückhaltevolumen:
 - **Kleingebindelager** (Einzelvolumen $\leq 0,02 \text{ m}^3$ / restentleerte Behälter, 0,5 % Restvolumen)
 - flüssigkeitsundurchlässige Fläche ohne definiertes Volumen und
 - schnelle einfache Aufnahme der Leckage möglich

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen § 32 AwSV

- Flächen, auf denen die Tankfahrzeuge während des Befüllvorganges einer Heizölverbraucheranlage abgestellt werden, sind von den Anforderungen des § 18 AwSV ausgenommen



Quelle Foto Haase

Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von bestimmten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten § 33 AwSV

Vereinfachte Regelungen für Flächen, von denen aus Verwendungsanlagen in der Regel einmalig mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen befüllt werden

- Hydraulikanlagen, Trafos, Tank eines Notstromaggregates

Quelle Foto DEKRA

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energiewirtschaft / Einrichtungen Wasserbau § 34

Keine Rückhaltung für ein Volumen von bis zu 10 m³ WGK 1 oder WGK 2 Stoffe (Kühl-, Schmier-, Isoliermittel oder Hydraulikflüssigkeit)

- Regelmäßige Kontrollgänge, selbsttätige Störmeldeeinrichtungen mit ständig besetzter Betriebsstelle
- Alarm- und Maßnahmepläne
- Anforderungen an Kühler mit Direktkontakt

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und –kollektoren, solarkollektoren und Kälteanlagen § 35 AwSV

- Einwandige unterirdische Ausführung für Erdwärmesonden und – kollektoren zulässig:
 - Werkseitig geschweißter Sondenfuß, Endlosrohr
 - Sicherheitseinrichtung schaltet Umwälzpumpe im Leckagefall aus, Alarm
 - nwg- Stoffe oder WGK1 Ethylen- oder Propylenglykol
- Solarkollektoren und Kälteanlagen im Freien
 - Sicherheitseinrichtung schaltet Umwälzpumpe im Leckagefall aus, Alarm
 - nwg- Stoffe oder WGK1 Ethylen- oder Propylenglykol
 - Kälteanlagen auf befestigter Fläche aufstellen
 - Kälteanlagen mit wassergefährdenden gasförmigen Stoffen der WGK 1 bedürfen keiner Rückhaltung

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Besondere Anforderungen an unterirdische Ölkabelanlagen § 36 AwSV

- **Ölkabel** sind eine spezielle Bauform von Hochspannungskabeln und werden im Betrieb im Inneren mit dünnflüssigem Mineralöl auf Druck beaufschlagt. (ölgetränkte Papierisolation) => Überwachung erforderlich
- Zur Vermeidung der aufwändigen Ölregeleinrichtung, womit auch der Aufwand verbunden ist, Öl bei Leckage nicht in das Erdreich und Grundwasser gelangen zu lassen, werden seit den 1990er Jahren erdverlegte Hochspannungskabel zunehmend ohne Öl mit vernetztem Polyethylen (VPE, im Englischen als XLPE abgekürzt) als Isolationsmaterial aufgebaut.
- Keine Rückhaltung für Kabeltränkmassse erforderlich, betrifft nur Altanlagen
- Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft § 37 AwSV

- Einwandige unterirdische Ausführung mit Leckageerkennungssystem
- Lagerung von festen Gärsubstraten oder festen Gärresten auf flüssigkeitsundurchlässiger Fläche ohne Leckageerkennungssystem
- Umwallung erforderlich (01.08.2022), wenn Leckagen oberhalb Geländeoberkante möglich; Volumen des größten Behälters oder bis Gegenmaßnahmen greifen muß zurückgehalten werden
- Unterirdische Rohrleitungen einwandig zulässig mit Leckageerkennungssystem
- Unterirdische Behälter in WSG oder tiefster Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem zu erwartenden Grundwasserstand => doppelwandig mit Leckanzeigesystem



Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen § 38 AwSV

- Grundsätzlich keine Rückhaltung erforderlich
- Abweichend Rückhaltung auf Grundlage einer Gefährdungsabschätzung erforderlich,
 - wenn gasförmige wassergefährdende Stoffe flüchtig austreten
 - bei Schadensbekämpfungsmaßnahmen Stoffe anfallen, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind
- Bis maßgebende Masse der Anlage von **einer Tonne** keine Rückhaltemaßnahmen, wenn in fahrgutrechtlich zugelassenen Behältern

Die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Rückhaltung

Anlagen in Schutzgebieten § 49 AwSV

- Lager- und HBV-Anlagen mit Rückhalteeinrichtung für das gesamte Anlagenvolumen (Ausnahmen für bestimmte Anlagen)
- Doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigesystem
- Bei Fass- und Gebindelagern in Schutzgebieten weiter gehendes Rückhaltevolumen notwendig
- Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährden Stoffen auch bei Anlagen unterhalb Bagatellschwelle Gefährdungsabschätzung durchführen
- Keine generelle Freistellung von Maßnahmen zur Rückhaltung für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung

Weitergehende Regelungen aus landesrechtlichen Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten gehen diesen Regelungen vor

Vielen Dank!



AUFTRAG
SICHERHEIT